

- Beglaubigte Abschrift -



Wert:	Frist mit:		Stk./ Zahl:	
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			
SB	22. SEP. 2015			
Stk- nr.	Markus Kompa Rechtsanwalt			
ZdA				

**Im Namen des Volkes  
 Urteil**

In dem Rechtsstreit

Dirk Vorderstraße, Hoher Weg 101, 59073 Hamm

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Lampmann Haberkamm Ro-  
 senbaum, Stadtwaldgürtel 81-83, 50935 Köln  
 Geschäftszeichen: LA102/15La

gegen

RA Markus Kompa, Marientalstr. 58, 48149 Münster  
 Geschäftszeichen: Vo 2/15

Beklagter

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Amtsgericht Dietz aufgrund der  
 mündlichen Verhandlung vom 15.09.2015 für **Recht erkannt**:


Die **Klage** wird als unzulässig abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in  
 Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht  
 der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu  
 vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand:**



Der Kläger begehrt von dem Beklagten Rechtsanwaltskosten als Schadensersatz wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung in dem von dem Beklagten unter der Internetadresse [www.kanzleikompa.de](http://www.kanzleikompa.de) betriebenen Blog zum Medienrecht. Wegen der Einzelheiten wird auf die Klageschrift Bezug genommen. Der Kläger ist Fotograf mit Wohnsitz in Hamm, der Beklagte Rechtsanwalt mit Sitz in Münster.

Er beruft sich wegen der örtlichen Zuständigkeit auf § 32 ZPO, da der streitgegenständliche Bericht darauf angelegt sei, bundesweit und somit auch in Frankfurt potentielle Leser/Mandanten anzusprechen. Eine einstweilige Verfügung, die der Kläger gegen den Beklagten vor dem Landgericht Frankfurt am Main beantragt hat, wurde durch das Landgericht Frankfurt mit Beschluss vom 10.12.2014 und die sofortige Beschwerde hiergegen mit Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am 28.01.2015 zurückgewiesen. Da diese Entscheidungen sich mit der Sache befassen, leitet der Kläger die Zuständigkeit des Amtsgerichts Frankfurt am Main her.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 745,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

er rügt die örtliche Zuständigkeit, die er nicht für gegeben hält.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist unzulässig. Das Amtsgericht Frankfurt am Main ist örtlich nicht zuständig. Aus § 14 UWG kann eine Zuständigkeit nicht hergeleitet werden, da zwischen den Parteien ein Wettbewerbsverhältnis nicht besteht. Auch aus § 32 ZPO ist eine Zuständigkeit nicht gegeben, zumal auch bei Internetdelikten ein mindestens Bezug zum gewählten Gerichtsort gegeben sein muss. Das hat das Landgericht Köln in sei-

1 Hinweisbeschluss vom 16.09.2014 zutreffend ausgeführt und dem schließt sich das Gericht an. Die bloße Abrufbarkeit einer Internetseite mit rechtsverletzendem Inhalt genügt nicht als Begehungsort, vielmehr muss ein hinreichender Bezug zum Gerichtsbezirk wie etwa eine bestimmungsgemäße Ausübung oder die Möglichkeit von Interessenkonflikten vorliegen (vgl. auch Zöller/Vollkommer, ZPO, 30. Auflage 2014, § 32 Rn. 17 Stichwort: „Internetdelikt“). Das ist vorliegend nicht ersichtlich und es gibt auch keinen ersichtlichen Grund, wieso der Kläger die Klage nicht beim Amtsgericht Hamm oder Münster einreicht, wo doch beide Parteien im Oberlandesgerichtsbezirk haben ansässig sind. Es mag daher dahinstehen, ob nicht auch Rechtsmissbrauch des Klägers zur Wahl des Amtsgerichts Frankfurt am Main geführt hat.

Dass das Oberlandesgericht Frankfurt am Main seine Zuständigkeit nicht problematisiert hat, mag auf § 571 Abs. 2 S. 2 ZPO liegen, zumal eine Beschwerde nicht darauf gestützt werden kann, dass das Gericht des 1. Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat. Das Landgericht Frankfurt am Main hat seine Zuständigkeit offenbar nicht geprüft.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dietz  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt  
Frankfurt am Main, 18.09.2014

